

Bekanntmachung;

Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornstein-Straße“;
der Stadt Ellingen
„NEUBAU EINES ÄRZTEHAUSES“
Fl.- Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF), Gemarkung Ellingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

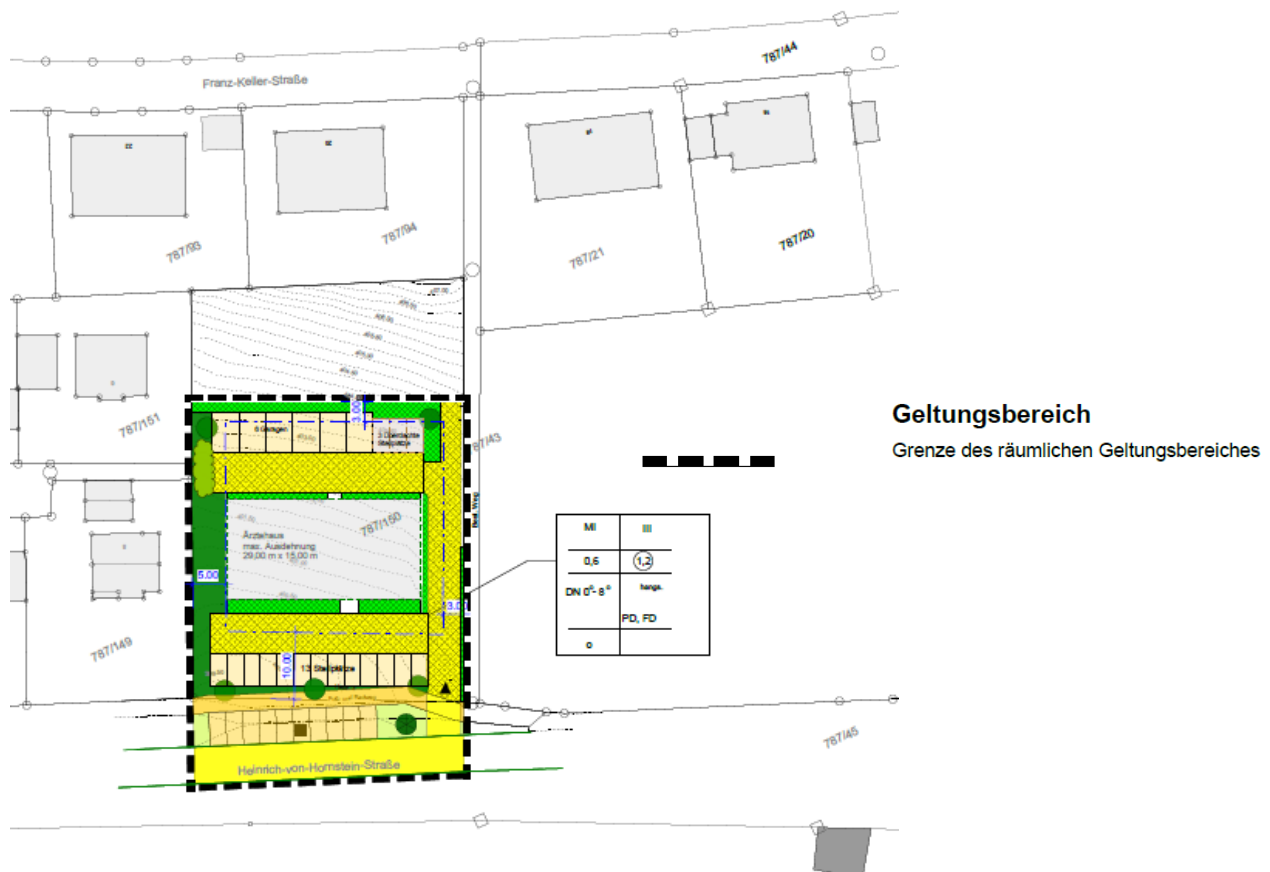
Der Stadtrat Ellingen hat in seiner Sitzung vom 15.04.2021 die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornstein-Straße“ der Stadt Ellingen, „NEUBAU EINES ÄRZTEHAUSES“, Fl.- Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF), Gemarkung Ellingen, in der Fassung vom 15.04.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornstein-Straße“ der Stadt Ellingen, „NEUBAU EINES ÄRZTEHAUSES“, Fl.- Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF), Gemarkung Ellingen, in Kraft.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.- Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF) der Gemarkung Ellingen mit einer Größe von ca. 0,2 ha und grenzt westlich an die bestehenden Außenanlagen der Grund- und Mittelschule Ellingen an.

Die Lage und der Geltungsbereich der vorhabensbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Mit der vorhabenbezogenen 1. Änderung wird die derzeit ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf in eine gemischte Baufläche (§ 6 BauNVO, Mischgebiet) geändert, um dort die Errichtung eines Ärztehauses mit Wohnungen zu ermöglichen.

Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornstein-Straße“ der Stadt Ellingen, „NEUBAU EINES ÄRZTEHAUSES“, Fl.- Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF), Gemarkung Ellingen, bestehend aus Planblatt (Teil „A“ mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht und den Verfahrensvermerken), den Festsetzungen durch Text (Teil „B“) und der Begründung mit integriertem Umweltbericht und Anlagen, den erstellten Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo., Mi., Do., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Di. von 08.00 - 13.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornstein-Straße“ der Stadt Ellingen, „NEUBAU EINES ÄRZTEHAUSES“, Fl.- Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF), Gemarkung Ellingen, ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf die Homepage der Stadt Ellingen unter **www.stadt-ellingen.de → Rathaus → Bekanntmachungen** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ellingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen, Verordnungen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Ellingen, 27.04.2021
Stadt Ellingen

gez.

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister